

Denkmalrecht in Deutschland

DSchG Mecklenburg-Vorpommern

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2007

Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

Vierter Abschnitt Besondere Massnahmen

1.

Die Überschrift des Vierten Abschnitts „Besondere Maßnahmen“ ist irreführend. Es geht hier nicht um Maßnahmen, denn diese folgen erst im Fünften Abschnitt. Tatsächlich sind hier in einem Abschnitt – wie in den meisten DSchG der anderen Länder – Vorschriften zusammengestellt, die im Wesentlichen, aber **nicht nur für Bodendenkmale** gelten. Sie gelten auch für nicht in die Denkmalliste eingetragene bewegliche Denkmale aller Art, weil die §§ 11 ff. in § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht genannt sind. Auch für andere als Bodendenkmale gelten insbesondere §§ 11 und 12 (z. B. Nachforschungen und Entdeckungen in aufgehendem Mauerwerk und an anderen Stellen), § 13 Schatzregal, § 15 Untersuchungen von Bauten in den genannten Gebieten.

2.

Die **Begriffe** sind auch im Vierten Abschnitt nicht vereinheitlicht. § 11 wechselt zwischen den Bezeichnungen **Entdeckung** und **Fund**, meint aber mit beiden Begriffen weitgehend dasselbe; im sonstigen Denkmalrecht wird als Fund meist entweder der Vorgang der Entdeckung oder die gefundene Sache selbst, also das Ergebnis der Trennung von der Fundstelle (z. B. also ein bewegliches Bodendenkmal) bezeichnet. § 13 verwendet den Begriff Fund nicht, bezeichnet aber den Vorgang des Findens als Entdeckung und bezieht sich nur auf bewegliche Denkmale (die von anderen Gesetzen als Fund bezeichnet werden). Zu den Begriffen s. auch § 11 Erl. 2. Die terminologischen Unsicherheiten führen dazu, dass Kommentierungen zu anderen DSchG nur mit Vorsicht zurate gezogen werden können.

3.

Auch für die im Vierten Abschnitt angesprochenen Denkmale gelten die **allgemeinen Vorschriften** der §§ 1, 5 (Denkmalliste), §§ 6 ff. (Erhaltungs- und Verfahrenspflichten), §§ 16 ff. (Maßnahmen, Wiederherstellung, Durchsetzung der Erhaltung) usw.

4.

Zur Notwendigkeit eines besonderen Schutzes der **Bodendenkmale** und zu deren Besonderheiten siehe *Fechner* in *Martin/Fechner*, Erl. zum Vierten Abschnitt des ThürDSchG, der sich ausschließlich auf Bodendenkmale bezieht.

5.

Literatur zum Recht der Bodendenkmale: *Horn*, Fragen und Antworten zur Bodendenkmalpflege, DNK Band 66, 2002; Rh. Amt für Bodendenkmalpflege, Situation und Perspektiven Arch. Denkmalpflege, 1995; dass., Stadtentwicklung und Archäologie, 2004, Materialien 4, 1995; *Fehring*, Die Archäologie des Mittelalters, 3. Aufl. 2000; IRB Literaturlauslese Nr. 2755 Bodendenkmäler, 2. Auflage 1992; *Verband der Landesarchäologen*, Zur Geschichte der Archäologischen Denkmalpflege in Deutschland, Arch. Nachrichtenblatt 5, 2000; *ders.*, Bewertung und Schwerpunktbildung in der Bodendenkmalpflege, Arch. Nachrichtenblatt 6, 2001; *ders.*, Leitlinien zur Arch. Denkmalpflege in Deutschland, 2001; *ders.*, Arch. Denkmalpflege in Deutschland, 2003; *Fechner*, §§ zur Bodendenkmalpflege in *Fechner/Martin*, Thüringer Denkmalschutzgesetz, 2005 m. w. N.; *Bielfeldt* und *Trier* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil I mit umfangreichen Nachweisen.

§ 11 Fund von Denkmalen

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für

- den Entdecker,**
- den Leiter der Arbeiten– den Grundeigentümer,**
- zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.**

(2) Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

(3) Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

(4) Die Denkmalfachbehörde, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung der Denkmalfachbehörde sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Denkmalfachbehörde kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals oder zu seiner wissenschaftlichen Erforschung erforderlich ist.

Übersicht

1. Vorbemerkungen
2. Fund (Abs. 1 Satz 1)
 - 2.1 Begriff des Fundes und der Fundstelle (Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1)
 - 2.2 Entdeckung (Absatz 1)
3. Anzeigepflicht (Absatz 1)
 - 3.1 Verpflichtete (Abs. 1 Satz 2)
 - 3.2 Adressat (Absatz 2)
 - 3.3 Anzeigepflicht (Abs. 1 Satz 1)
4. Erhaltung in unverändertem Zustand (Absatz 3)
5. Bergung, Besitz und Auswertung (Absatz 4)
 - 5.1 Berechtigte
 - 5.2 Bergung
 - 5.3 Inbesitznahme
 - 5.4 Auswertung der Funde
 - 5.5 Notwendige Maßnahmen (Satz 2)
 - 5.6 Fristen (Abs. 4 Sätze 1, 3)
6. Ordnungswidrigkeiten

1. Vorbemerkungen

1.1

Die gegenwärtige Fassung geht auf das Gesetz vom 28. 11. 2005 (GVOBl. M-V S. 574) zurück.

1.2

Zum Recht der Bodendenkmale siehe zunächst die Einleitung zum Vierten Abschnitt (oben).

2. Fund (Abs. 1 Satz 1)

2.1 Begriff des Fundes und der Fundstelle (Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1)

Das Gesetz gibt zwar keine Legaldefinition des **Fundes**, umschreibt ihn in Abs. 1 Satz 1 aber als entdeckte Sache, Sachgesamtheit oder Teile von Sachen. Nicht vorausgesetzt wird, dass sich die Sachen im Boden oder in einem Gewässer befinden, sie müssen also nicht Bodendenkmale i. S. des § 2 Abs. 5 sein. Dass es sich bei den entdeckten Sachen um **Denkmale** handeln muss, ergibt sich aus dem Bezug zur sog. Denkmalwürdigkeit mit der Nennung des § 2 Abs. 1 DSchG. Das Gesetz stellt auch nicht auf die Beweglichkeit ab: Entdeckt werden können auch ortsfeste Sachen im Boden und bisher unentdeckte (ortsfeste) Bauten und deren Teile (z. B. Bunker, Bergwerke; s. § 2 Erl. 3.2.3.2 zur Abgrenzung zu Baudenkmal und beweglichem Denkmal). **Ob** Sachen **Denkmale** sind, ist erst nach der Entdeckung und ggf. Auswertung zu entscheiden; dies ist auch Zweck der Anzeigepflicht. Funde sind auch die sog. **Lesefunde**, die z. B. bei Begehungen zufällig entdeckt werden. Zum **Zufallsfund** s. Erl. 2.2.

Die **Fundstelle** ist zunächst der Ort, an dem die Sache entdeckt wird, aber auch der sog. **Fundzusammenhang**, d. h. ein räumlicher Umgriff um die Sache, der Aussagen über die Geschichte der Sache enthalten kann. Zum Fundzusammenhang s. Erl. 3.2.3.4 zu § 2. Wie auch der BGH im sog. Münzenfall entschieden hat (BGH, NJW 1988 S. 1204), reicht bereits die Freilegung eines **Teils** eines Schatzes zur Annahme der Entdeckereigenschaft aus, wenn in unmittelbarer Folge dieser ersten Wahrnehmung der gesamte weitere Schatz von befugten Mitarbeitern der Denkmalpflege gehoben wird (S. 1205).

2.2 Entdeckung (Absatz 1)

Entdeckung ist die erstmalige Wahrnehmung eines Denkmals, welches bisher nicht bekannt oder die in Vergessenheit geraten war. Entdeckungsfähig sind Sachen unabhängig von ihrer Beweglichkeit, d. h. sowohl bereits bewegliche Sachen als auch Sachen in der Erde oder einem Gebäude können entdeckt werden. Das Gesetz knüpft seine Rechtsfolgen aber immer an das Vorliegen des öffentlichen Erhaltungsinteresses nach § 2 Abs. 1, also die sog. Denkmalwürdigkeit (hierzu § 2 Erl. 5) an. Ein Entdecken im Rechtssinne liegt demzufolge auch vor, wenn die Sache als solche zwar bekannt war, ihre Denkmaleigenschaft aber erst später erkannt wird, also z. B. beim Blick eines Fachmanns in das Schaufenster eines **Antiquitätenhändlers**. Siehe im Übrigen Erl. 3.1. Das Gesetz bezeichnet die entdeckten Sachen in Abs. 3 Satz 1 als **Fund**, s. Erl. 2.1. Gelingt das Entdecken

ohne gezielte Nachforschung, so spricht man von **Zufallsfund**. § 11 umfasst sowohl die Entdeckungen solcher Zufallsfunde, als auch jene bei gezielten Nachforschungen, die nach § 12 genehmigungspflichtig wären, unabhängig vom Vorliegen der Genehmigung und der Zustimmung des Eigentümers zum Suchen und Finden.

3. Anzeigepflicht (Absatz 1)

3.1 Verpflichtete (Abs. 1 Satz 2)

3.1.1

Als Verpflichtete nennt Abs. 1 Satz 2 detailliert folgende Personen:

- **Entdecker** ist die Person, welche die Sache unmittelbar (mit eigenen Augen) zuerst wahrgenommen oder die Denkmaleigenschaft erkannt hat. Der Begriff entspricht der Entdeckung in § 13. Die Pflicht kann nur entstehen, wenn der Entdecker annehmen kann, dass es sich um ein Denkmal handelt; ihm muss sich also ggf. auch als Laien das Vorliegen der Denkmaleigenschaft aufdrängen (Münzen, Kunstgegenstände, Knochen). Wie sich aus der Nennung weiterer Verpflichteter ergibt, kann dieser Entdecker sowohl auf eigene Verantwortung als auch im Auftrag anderer Personen handeln. Ob er rechtmäßig zugange ist, ist nicht entscheidend, d. h. auch ein Raubgräber oder ohne Genehmigung Nachforschender kann Entdecker sein. Entdecker können zusätzlich auch die **Auftraggeber** eines Suchers sein, z. B. das Tiefbauamt einer Gemeinde, der Chef einer Grabungsfirma, der Auftraggeber einer Grabungsfirma, das LAKD als Auftraggeber der ehrenamtlichen Denkmalpfleger; sobald ihnen die Entdeckung bekannt wird, trifft sie die Anzeigepflicht.
- **Leiter der Arbeiten** können sein z. B. der Auftraggeber, der Inhaber einer Tiefbau- oder Grabungsfirma und die von diesen oder von einer Behörde (auch Denkmalbehörde) bestellten Leiter von Arbeiten.
- **Grundeigentümer** sind zur Anzeige verpflichtet, sobald sie von der Entdeckung Kenntnis erlangt haben.
- **Zufällige Zeugen**, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Auch hier kommt es also darauf an, dass die Denkmaleigenschaft erkannt wird (s. unten Erl. 3.3). Die Inanspruchnahme dieser Personen begegnet Bedenken, weil das Entstehen der Rechtspflicht von einem Erkenntnisvorgang im Inneren abhängig gemacht wird und weil diese Personen im Übrigen anders als die anderen Verpflichteten keine Beziehung zu der Sache haben (z. B. Passanten, Erkennen des Wertes von Händlerware).

3.1.2

Anknüpfungspunkt der Verpflichtung ist in jedem Fall das öffentliche Interesse an der Sache, also die Denkmaleigenschaft, hierzu Erl. 3.3. Bei deren Vorliegen entsteht die Verpflichtung unabhängig davon. Bei **nicht denkmalfähigen** Sachen (z. B.

unbedeutende Massenartikel), bei Zeugnissen der Erdgeschichte oder bei Meteoriten entsteht die Anzeigepflicht nicht.

3.1.3

Die Anzeigepflicht **endet** mit der sog. Zweckerreichung, d. h. mit der Anzeige durch einen der genannten Verpflichteten oder mit Erlangung der Kenntnis durch eine der Denkmalbehörden. Damit endet auch die Strafdrohung des § 26.

3.2 Adressat (Absatz 2)

Die Anzeige ist nach Abs. 2 Satz 1 in erster Linie an die **untere** Denkmalschutzbehörde zu richten, die nach Satz 2 wiederum unverzüglich (s. Erl. 3.3.2) an das LAKD weiterleiten muss. Der unteren Denkmalschutzbehörde ist durch das Gesetz keine Kompetenz eingeräumt, von der Weiterleitung abzusehen. Ist die Anzeige zuerst an das LAKD geleitet worden, so muss dieses nach dem Rechtsgedanken des § 1 Abs. 3 Satz 2 die untere Denkmalschutzbehörde von der Anzeige unterrichten, damit diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Mit einer Anzeige an das LAKD hat der Verpflichtete seine Pflicht erfüllt, denn der Zweck des § 11 Abs. 1 Satz 1 ist damit erfüllt.

3.3 Anzeigepflicht (Abs. 1 Satz 1)

3.3.1

Die Anzeigepflicht entsteht nicht bei allen entdeckten Sachen. Abs. 1 Satz 1 lässt die Pflichten nur entstehen, wenn anzunehmen ist, dass an der Erhaltung ein **öffentliches Interesse** besteht, das vom Gesetz selbst mit der sog. **Denkmalwürdigkeit** des § 2 Abs. 1 gleichgesetzt wird, s. hierzu die Erl. 5 zu § 2. Abgestellt wird damit auf die Denkmaleigenschaft. Das öffentliche Interesse ist danach zu bejahen, wenn zumindest bei einem größeren Kreis von Sachverständigen oder Interessenten die Überzeugung von der Denkmalwürdigkeit besteht oder sich diese einem verständigen Betrachter ggf. nach Zuziehung fachlichen Sachverständes offenkundig erschließt (OVG BE v. 31. 10. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 26; OVG NW v. 28. 4. 2004, EzD 2.1.2 Nr. 29). Die Anzeigepflicht entsteht unabhängig davon, ob der Entdecker die Möglichkeit eines entsprechenden Interesses erkennt, auf sein Verschulden kommt es nur und erst bei Prüfung der Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 an. Da bei den in Abs. 1 Satz 2 genannten Verpflichteten nicht ohne weiteres ein entsprechender Sachverstand unterstellt werden kann, wird es auf ein Art „Parallelwertung in der Laiensphäre“ ankommen.

3.3.2

Die Anzeige ist **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu erstatten (wie § 121 BGB). Die besondere Eile ergibt sich z. B. bei archäologischen Zeugnissen aus dem Umstand, dass diese aus wissenschaftlichen Gründen zunächst zumindest vorübergehend in unverändertem Zustand erhalten werden sollen, um den Denkmalbehörden die Untersuchung des aussagefähigen Fundzusammenhangs zu ermöglichen (siehe § 11 Abs. 3). Selbstverständlich setzt die Anknüpfung an das „schuldhaftes Zögern voraus“, dass dem Verpflichteten die Denkmalwürdigkeit bekannt ist (s. oben Erl. 3.3.1). Für die **Form** der Anzeige enthält das Gesetz keine

Angaben, es genügt eine telefonische oder mündliche Anzeige mit den Angaben zur Identifizierung der Sache und der Umstände. Zum **Ende** der Pflicht s. Erl. 3.1.3.

4. Erhaltung in unverändertem Zustand (Absatz 3)

Der **Regelungszusammenhang** des § 11 dient dem Schutz der entdeckten Sachen. Insbesondere sollen die Behörden Gelegenheit erhalten, die Sache in Augenschein zu nehmen, im Hinblick auf ihre mögliche Denkmaleigenschaft zu bewerten, sie an Ort und Stelle im Fundzusammenhang zu untersuchen, anschließend zu bergen und wissenschaftlich auszuwerten.

In **unverändertem Zustand** zu erhalten sind nach Satz 1 sowohl die gefundene Sache als auch die Fundstelle. Die Fundstelle und die Umstände des Entdeckens können Informationen enthalten, die im Regelfall weit über das hinausgehen, was sich aus dem Fundgegenstand selbst ablesen lässt. Mit der Ausgrabung und der Entfernung der Sache von der Fundstelle gehen wichtige Erkenntnisquellen verloren, s. *Fechner*, a. a. O., Vorbem. zu den §§ 16 ff. ThürDSchG. Erforderlich sein können z. B. eine Abdeckung gegen Regen, Schutz vor Austrocknung, Bewachung der Fundstelle u. U. durch die Polizei. Eine Erhaltungspflicht der Fundstelle auf Dauer kann sich ferner aus § 6 ergeben, s. *Fechner*, a. a. O., Erl. 4.2 zu § 16 ThürDSchG.

Nach der Lebenserfahrung kann der unveränderte Zustand aber nur beschränkte Zeit aufrechterhalten werden, weil z. B. eine Baustelle weitergeführt werden muss oder weil die Funde vor einem Abhandenkommen bewahrt werden müssen. Aus diesem Grund erlischt nach Satz 2 die Verpflichtung fünf Werktage bzw. eine Woche nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde; der Gesetzgeber erwartet, dass in dieser – sehr kurzen – Frist die Behörden Gelegenheit nehmen, zu reagieren, den Fund zu besichtigen und ggf. weitere Schritte einzuleiten. Zur Berechnung der Frist s. § 187 Abs. 1 bzw. § 188 Abs. 2 BGB. Ist eine Verlängerung der Frist erforderlich, so kann die untere Denkmalschutzbehörde (nicht das LAKD; dieses müsste seinerseits um eine Verlängerung nachsuchen) nach Satz 3 diese Frist verlängern, wenn und soweit Untersuchung und Bergung dies erfordern. Die Verlängerung kann nur ausgesprochen werden, wenn dies im Rahmen des Zumutbaren liegt; der Begriff ist nicht mit dem in § 6 Abs. 1 identisch. **Zumutbar** bedeutet in diesem Zusammenhang, dass den Pflichtigen nach allen Umständen ein weiteres Belassen der Fundstelle abverlangt, also zugemutet werden kann. Zeitliche Grenzen können sich aus dem Eigentumsrecht ergeben; ein unbefristetes Aufschieben einer Baumaßnahme kann ggf. eine Entschädigungspflicht auslösen, s. § 23.

5. Bergung, Besitz und Auswertung (Absatz 4)

5.1 Berechtigte

5.1.1

Nach § 11 Abs. 4 sind nur das LAKD, die untere Denkmalschutzbehörde (nicht das Ministerium) und die Beauftragten dieser beiden Behörden (z. B. beauftragte ehrenamtliche Denkmalpfleger) zu den genannten Maßnahmen berechtigt. Die untere Denkmalschutzbehörde ist nach dem rechtspolitisch nicht ganz verständlichen, aber ausdrücklichen und insoweit eindeutigen Wortlaut allerdings nur dann berechtigt, wenn hierzu eine **Genehmigung** des LAKD erteilt worden ist. Die

Genehmigung ist Verwaltungsakt i. S. des § 35 VwVfG, weil sie Außenwirkung hat; notwendig ist ein Verwaltungsverfahren mit Antrag usw. Die Genehmigung kann auch vorab und generell erteilt werden, wenn die untere Behörde über entsprechenden Sachverstand verfügt. In der Praxis werden die Maßnahmen deshalb im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit zumindest der Bergung deshalb meist darauf hinauslaufen, dass das LAKD selbst oder durch seine Beauftragten zumindest die Bergung übernimmt.

5.1.2

Die Bergung ist i. d. R. eine Veränderung der Sache und bedeutet oft eine Zerstörung des Fundzusammenhangs und damit des in situ befindlichen unbeweglichen Bodendenkmals und die anschließende Translozierung des Fundes. Damit entstehen die Genehmigungspflichten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSchG, s. dort. Das DSchG hat davon abgesehen, die Behörden von der Genehmigungspflicht freizustellen (anders z. B. Art. 7 Abs. 3 BayDSchG), sodass auch die Maßnahmen der beiden genannten Behörden und ihrer Beauftragten jeweils der Genehmigung bedürfen.

5.2 Bergung

Bergung ist die Wegnahme der Sache (das DSchG spricht voreilig von Denkmal) von der Fundstelle durch die Ingewahrsamnahme durch die Behörde mit dem Ziel der Sicherung sowohl vor Wegnahme durch Unbefugte als auch für die Zwecke der Auswertung und Erforschung. Mit der Bergung einher geht regelmäßig die Translozierung. Nebeneffekt kann die Inbesitznahme seitens des Landes in Ausübung des Schatzregals nach § 13 sein.

5.3 Inbesitznahme

Das Bergen schließt die Inbesitznahme mit ein, s. Erl. 5.2.

5.4 Auswertung der Funde

Zwecke der Inbesitznahme sind die Auswertung und wissenschaftliche Erforschung der Sache, Satz 1. Beide Begriffe sind weitgehend deckungsgleich. Ermöglicht werden soll damit die Erfassung der Sachen durch das LAKD nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, ggf. die nachfolgende Eintragung in die Denkmalliste nach § 5 Abs. 1, insbesondere die Prüfung der besonderen Bedeutung nach § 5 Abs. 1 Satz 4. Ermöglicht werden soll auch die wissenschaftliche Erforschung, die dem LAKD nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 obliegt, zu der es aber auch andere Institutionen und private Forscher (z. B. Doktoranden) beiziehen kann.

5.5 Notwendige Maßnahmen (Satz 2)

Welche Maßnahmen fachlich notwendig sind, entscheidet das LAKD. Sie können sich in der bloßen Ingewahrsamnahme erschöpfen, aber auch z. B. eine wissenschaftliche Grabung vor Ort oder eine Blockbergung umfassen. Je nach den Notwendigkeiten kann es notwendig sein, sofort weitere Sicherungs- oder Konservierungsmaßnahmen an Fundstelle und Fund einzuleiten.

5.6 Fristen (Abs. 4 Sätze 1, 3)

Für das **Besitzrecht** räumt Abs. 4 Satz 1 eine Frist von einem Jahr ein, in dem die Auswertung und Erforschung abgeschlossen werden sollten. Die Frist kann nach Satz 3 um ein Jahr verlängert werden, wenn dies zu Erforschung und Erhaltung (z. B. zur Durchführung von Konservierungsmaßnahmen) erforderlich ist. Dann sind die Sachen an die Eigentümer (Grundstückseigentümer und Finder) zurückzugeben, sofern nicht z. B. wegen des hervorragenden wissenschaftlichen Wertes das Eigentum des Landes infolge des **Schatzregals** begründet worden ist, § 13, s. dort. Die Eigentumsfrage sollte deshalb immer möglichst schnell geklärt werden.

6. Ordnungswidrigkeiten

Das Unterlassen der Anzeige ist für alle Verpflichteten (Erl. 3.1) eine Ordnungswidrigkeit solange die Pflicht gilt (Erl. 3.1.3). Die Pflicht besteht zwar bei einem objektiven Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Schuldhaft verletzt wird sie aber nur bei Kenntnis oder bei Kennenmüssen des Verpflichteten insbes. von der Denkmalwürdigkeit der Sache. Die Unkenntnis des Täters von der Denkmalwürdigkeit oder von der Anzeigepflicht ist ein den Vorsatz, nicht aber die Fahrlässigkeit ausschließender Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB, nicht Verbotsirrtum (BayObLGSt v. 9. 8. 1993, EzD 2.2.8 Nr. 3). Der Beweis obliegt den Behörden. Der Versuch des Unterlassens der Anzeige reicht wegen § 13 Abs. 2 OWiG nicht aus.

§ 12 Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen oder der Einsatz von technischen Suchgeräten, mit dem Ziel, Denkmale, insbesondere Bodendenkmale, zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der obersten Denkmalschutzbehörde.

1.

Vorbemerkung: Das vom Verfassungsgericht MV mit Urte. vom 26.7.2007 gestoppte Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung sah vor, dass statt des Ministeriums das LAKD für die Genehmigung zuständig werden sollte.

2.

Unter **Nachforschung** ist das gezielte Suchen zu verstehen. Es richtet sich auf das Entdecken (siehe hierzu § 11 Erl. 2.2) von Denkmalen, die aber **nicht unbedingt** Bodendenkmale sein müssen (s. § 11 Erl. 2.1). Richtet sich die Suche auf Sachen ohne Denkmaleigenschaft (z. B. paläontologische Sachen ohne Bezug auf die Geschichte des Menschen, unbedeutende Massenartikel, Meteoriten, Bodenschätze), so gilt § 12 nicht.

Verfahrenspflichtig sind alle Nachforschungen nach Denkmalen, also auch Aktionen der Denkmalbehörden selbst, beauftragter ehrenamtlicher Denkmalpfleger und aller Wissenschaftler (z. B. Universitäten und Privatgelehrte); die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 GG befreit nicht von der Genehmigungspflicht. Auch das LAKD benötigt für eigene Maßnahmen mangels ausdrücklicher Freistellung in § 12 und § 7 (anders Art. 7 Abs. 3 BayDSchG) selbst ebenfalls die Genehmigungen nach den §§ 7 und 12; die Genehmigung nach § 12 könnte es sich erst nach dem beabsichtigten Zuständigkeitswechsel selbst erteilen.

3.

Als **Mittel** der Nachforschungen stellt § 12 insbesondere Grabungen und den Einsatz von technischen Suchgeräten (sog. Sonden) heraus.

4.

Bereits die Nachforschungen bedürfen einer **Genehmigung**. Zuständig hierfür ist in unverständlicher Abweichung von der Regelzuständigkeit (noch) das **Ministerium** als oberste Denkmalschutzbehörde (künftig u. U. das LAKD). Die Nachforschungsgenehmigung umfasst aber nicht das Bergen von Funden und das Zerstören des Bodendenkmals. Wird bei den Grabungen ein Denkmal angeschnitten und ist es zu bergen (§ 11 Abs. 4, s. dort), liegt ggf. eine Veränderung des Bodendenkmals vor, die sogar zu dessen Beseitigung führen kann. Hierfür ist eine **weitere** Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderlich. Sie wird durch die Genehmigung nach § 12 nicht ersetzt; für diese weitere Genehmigung ist die **untere Denkmalschutzbehörde** zuständig.

In der Nachforschungsgenehmigung sollte bereits auf die Anzeigepflicht nach § 11, die Erweiterung der Genehmigungspflicht durch § 7 und das Schatzregal § 13 hingewiesen werden; ggf. muss sie insbesondere bei Grabungen von der

Bedingung abhängig gemacht werden, dass vorher die Genehmigung nach § 7 erteilt worden ist, wenn mit dem Fund eines Bodendenkmals zu rechnen ist.

5.

Ordnungswidrig handeln nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 **alle** Pflichtigen, die ohne die nach den o. g. Ausführungen erforderliche Genehmigung Nachforschungen anstellen, s. dort.

§ 14 Grabungsschutzgebiete

(1) Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde bestimmte Grundstücke, die voraussichtlich Bodendenkmale enthalten, durch Eintragung in die Denkmalliste zu Grabungsschutzgebieten erklären.

(2) In der Mitteilung an den Eigentümer und die Gemeinde gemäß § 5 Abs. 1 sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die einer Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung erteilt die untere Denkmalschutzbehörde.

1. Vorbemerkung

Die Fassung des § 14 geht zurück auf das Gesetz v. 25. 10. 2005 (GVObI. M-V S. 535). Bisher wurden in MV keine Grabungsschutzgebiete in die Denkmalliste eingetragen.

2. Gegenstand und Rechtscharakter

2.1

Das Gesetz sieht vor, dass nur ein abgegrenztes Gebiet mit bestimmten bzw. zu bestimmenden Grundstücken zum Grabungsschutzgebiet erklärt werden könnte (Satz 1). Wie bei den Denkmalbereichen ist im Hinblick auf den aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG folgenden **Bestimmtheitsgrundsatz** erforderlich, dass das Gebiet durch eine Beschreibung und die Nennung der Grundstücke bestimmt wird; zweckmäßig, wenn nicht gar notwendig, ist ferner die Anlage einer aussagekräftigen Übersichtskarte.

2.2

Die Erklärung ist ein **Verwaltungsakt** in Form der Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG; denn sie hat zwar im Grundsatz keine eigenständigen rechtlichen Auswirkungen, die über die ohnehin eintretenden allgemeinen gesetzlichen Folgen des Denkmalbegriffs hinausgehen. Rechtsbegründend ist die Lage einer Fundstelle im Grabungsschutzgebiet aber für das Schatzregal nach § 13, weil auch an wissenschaftlich wenig oder unbedeutenden beweglichen Denkmalen in Abweichung von § 984 BGB das Eigentum des Landes entsteht.

2.3

Die Erklärung eines Grabungsschutzgebietes macht das Gebiet **nicht zum Denkmal**, wie das bei den Denkmalbereichen nach § 2 Abs. 3 anzunehmen ist. Auch ist keine Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 möglich (anders z. B. § 19 ThürDSchG). Die Rechtslage unterscheidet sich also mehrfach von den Grabungsschutzgebieten anderer Bundesländer. Veränderungen innerhalb des Gebietes erfordern deshalb nicht unbedingt eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, sofern nicht in ein Denkmal eingegriffen wird. Die im Grabungsschutzgebiet tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale sind auch ohne Eintragung in die Denkmalliste bereits nach § 2 geschützte Denkmale.

3. Bodendenkmale

Voraussetzung der Erklärung ist, dass die bestimmten Grundstücke **voraussichtlich Bodendenkmale** enthalten. Notwendig ist also eine **fachliche Beurteilung**, ob Bodendenkmale vorhanden sein können. Nicht notwendig ist, dass das Vorhandensein z. B. durch Maßnahmen der Luftbild- oder sonstigen Prospektionsmethoden (hierzu *Winghart* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil I Kap. VI Nr. 2) bereits festgestellt ist. Es genügt eine z. B. durch Funde in der Nähe bedingte gewisse Wahrscheinlichkeit, die nach gewissenhafter Analyse wissenschaftlicher Daten und Erfahrungen das Vorhandensein **nahe legt** (ähnlich § 19 Abs. 1 Nr. 2: „begründete Vermutung“; hierzu *Fechner* in Fechner/Martin, zu § 19 ThürDSchG. Zur Beurteilung ist in erster Linie das LAKD berufen, zu dessen Aufgabenbereich nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 die wissenschaftliche Untersuchung der Bodendenkmale und die Beantwortung von Fragen der Methodik und Praxis der Bodendenkmalpflege gehört. Allein das LAKD wird in der Regel über den notwendigen Sachverstand verfügen, den es im Lauf des Verfahrens einbringen kann und muss, siehe Erl. 4.3.

4. Verfahren

4.1

Der Gesetzgeber hat den Rechtscharakter der Erklärung als **Verwaltungsakt** offensichtlich nicht erkannt, sonst hätte er für die Mitteilung nicht die unzureichende Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 formuliert. Tatsächlich muss die zuständige untere Denkmalschutzbehörde (nicht das LAKD) das VwVfG beachten, insbesondere die Vorschriften über Bestimmtheit und Form (§ 37), Begründung (§ 39) und Bekanntgabe an die betroffenen Eigentümer (§ 41 VwVfG und § 14 Abs. 2 Satz 1 DSchG). Sie muss ggf. Nebenbestimmungen wie Bedingungen und Befristungen formulieren (§ 36 VwVfG). Auch im Übrigen gilt das VwVfG.

4.2

Eine öffentliche Bekanntmachung ist im Hinblick auf den damit geschaffenen Anreiz für Unbefugte nicht möglich und aus Datenschutzgründen auch nicht zulässig. Deswegen ist nach der von Absatz 1 vorgeschriebenen Eintragung in die **Denkmalliste** (welcher Denkmalliste, ist nicht ausgesagt, es liegt nahe, die Liste der Bodendenkmale zu verwenden) darauf zu achten, dass gerade diese Teile nur von den nach § 5 Abs. 5 Satz 2 Berechtigten eingesehen werden können.

4.3

Die Notwendigkeit der Beteiligung des LAKD ist zwar nicht in § 14 ausdrücklich vorgeschrieben; das LAKD ist aber nach § 5 Abs. 1 Satz 6 vor der Eintragung in die Denkmalliste **anzuhören**. Keine Aussage trifft das DSchG, wer die fachlichen Vorgaben für die Grabungsschutzgebiete formuliert. In der Praxis verfügen in der Regel weder die Kreise noch die Städte über kompetentes Fachpersonal für diese schwierige fachliche Aufgabe. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind deshalb auch hier auf den **Sachverstand des LAKD** angewiesen. Die Erklärung setzt im Übrigen ein **Benehmen** (anders § 5 Abs. 3: Einvernehmen) mit der zuständigen Gemeinde voraus, in der sich die Grundstücke befinden; auch den Gemeinden eignet in aller Regel nicht der denkmalfachliche Sachverstand.

5. Rechtsfolgen (Absatz 2)

Die Rechtsfolgen im Grabungsschutzgebiet unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen bei Bodendenkmalen, es gelten insbesondere die Erhaltungs- und Verfahrenspflichten der §§ 6, 7, aber auch die besonderen Vorschriften der §§ 11 ff. Insbesondere wird **keine** zusätzliche Genehmigungspflicht begründet (anders z. B. § 19 Abs. 2 ThürDSchG). Die Nennung der unteren Denkmalschutzbehörde in dem überflüssigen Satz 2 ist wohl ein sog. Redaktionsversehen.

Einzig mögliche unmittelbare Rechtsfolge des Verwaltungsakts (s. oben Erl. 2.2) der Erklärung zum Grabungsschutzgebiet ist das Entstehen des Eigentums des Landes an den beweglichen Bodendenkmalen nach § 13.